

Hinweise zu den wichtigsten Kriterien für die Förderung mobiler Luftreiniger und CO2-Ampeln

Definition von Räumen, in denen deren Einsatz gefördert wird sowie Angaben zur maximalen Förderhöhe

Mobilie Luftreiniger:

Mobile Luftreiniger sind förderfähig bei Einsatz in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die über eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit verfügen, d.h. über keine raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen Fenster nur kippar bzgl. Lüftungsklappen mit nur minimalem Querschnitt vorhanden sind.

Nicht zu den Betreuungsräumen (und damit zu den nicht nach dieser Richtlinie förderbaren) Räumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Die Förderhöhe pro Gerät beträgt bis zu 3000 €. Für die Liefer-, Installations- und Einweisungskosten von Wartungs- Personal wird zusätzlich eine Pauschale von bis zu 2.000 € pro Gerät gewährt.

CO2-Ampeln:

CO2-Ampel sind förderfähig in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit Betreuungsetting.

Nicht zu den Betreuungsräumen (und damit zu den nicht nach dieser Richtlinie förderbaren Räumen) gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume

Die Förderhöhe prp Gerät beträgt bis zu 300 € . Für die Liefer- und ggfls.. Installationskosten wird eine Pauschale von bis zu 500 € pro Einrichtung gewährt.